Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, SW. 19, Jerusalemerstr. 48/49; sowie deren Filialen: W. 8, Leipzigerstr. 103; W. 35, Potsdamerstr. 38; C. 2, Königstr. 56/57; S. 14, Prinzenstr. 41; NW. 52, Alt-Moabit 138; N. 4, Chausseestr. 16; NO. 18, Große Frankfurterstr. 33; ferner bei allen Postämtern und Zeitungsspediteuren.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“, sowie das illustr. Wigblatt „ULK“, die feuilleton. Montags-Ausgabe „Zeitgeist“, die „Technische Rundschau“, die illustr. Halbwochen-Chronik „Der Welt-Spiegel“ und „Haus und Hof Garten“ durch die Post bezogen vierteljährlich 4 M. 75 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung monatl. 2 M., vierteljährlich 6 M. Direct unter Kreuzband vierteljährlich: fürs Ausland 18 M., fürs Inland 14 M. Inseratenpreis 60 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden d. b. Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: W. 8, Leipzigerstr. 103; W. 57, Potsdamerstr. 59; C. 2, Königstr. 56/57; S. 14, Prinzenstr. 41; NW. 52, Alt-Moabit 138; N. 4, Chausseestr. 16; NO. 18, Gr. Frankfurterstr. 33, angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin

Berliner Tageblatt.

Nummer 478. Berlin, Freitag, den 20. September 1901. XXX. Jahrgang.

Hierzu die Beilage „ULK“ No. 38.

Die Wahlen zur Handelskammer.

Ende dieses Jahres finden die Wahlen zu den Handelskammern statt. Es sind dies, nachdem im Jahre 1898 auf Grund des neuen Handelskammergesetzes die Neuwahlen sämmtlicher Mitglieder und vor Schluß des Jahres 1899 die ersten Ergänzungswahlen zu vollziehen waren, also die zweiten Ergänzungswahlen.

Bezüglich der Wahlen unterscheidet das neue Handelskammergesetz vom Jahre 1897 im Gegensatz zu dem früheren vom Jahre 1870 zwei Arten: Ergänzungs- und Ersatzwahlen; Ergänzungswahlen für diejenigen Mitglieder, die nach dem regelmäßigen Turnus ausscheiden, Ersatzwahlen für solche Mitglieder, deren Amtsperiode nach dem Turnus noch nicht abgelaufen war, die aber aus irgend einem Grunde (Tod, Mandatsniederlegung 2c.) vorzeitig ausscheiden. Die zuerst genannten Wahlen werden für den längeren Zeitraum, für 6 Jahre, die anderen für einen kürzeren, nämlich für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes vorgenommen.

Die in Frage kommenden Bestimmungen, auf die es an dieser Stelle ankommt, lauten nach dem Gesetz:

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch drei theilbar ist, bestimmt die Handelskammer, bei welchen Ergänzungswahlen die übrig bleibende Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Handelskammer hat ferner, wenn die Wahlen nach Wahlabtheilungen oder Wahlbezirken erfolgen, die ausscheidenden Mitglieder auf die Abtheilungen oder Bezirke angemessen zu vertheilen.

Die das erste und das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. . . . . .

Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschlusse an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen. Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn der Minister für Handel und Gewerbe oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei der letzten Ergänzungswahl festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode von derselben Wahlabtheilung oder demselben Wahlbezirke zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

Diese Bestimmungen sind klar, wenn die Ersatzwahlen vor den nächsten Ergänzungswahlen vorgenommen worden sind, wenn also die Zahl der Kammermitglieder zur Zeit derselben wieder auf ihrer vollen Stärke angelangt ist. Anders liegen die Verhältnisse, wenn die Kammern die Ersatzwahlen bis zu den nächsten Ergänzungswahlen aufgeschoben haben, wie sie das nach dem Gesetze thun dürfen, und zwar ist die Frage die, in welcher Weise die Ausloosung vorzunehmen ist.

Es sind dann vier Fälle denkbar: a) haben die Handelskammern die Ausloosung des gesetzlichen Drittels ihrer zur Wahl zu stellenden Mitglieder von der Gesammtheit ihrer statutenmäßigen Mitgliederzahl, also der noch vorhandenen und der bereits ausgeschiedenen vorzunehmen? — b) haben sie unter Weglassung der bereits ausgeschiedenen den dritten Theil ihrer statutenmäßigen Mitglieder auszuloosen? — oder haben sie wieder unter Weglassung der bereits ausgeschiedenen den dritten Theil der nach Abzug dieser noch verbleibenden Mitgliederzahl auszuloosen? — oder dürfen sie die ausgeschiedenen Mitglieder von vornherein als ausgeloost ansehen und nur noch den an dem auszuloosenden Drittel fehlenden Theil von den noch vorhandenen Mitgliedern zur Ausloosung bringen?

Um ein Beispiel anzuführen, nehmen wir eine Handelskammer von 36 Mitgliedern und einen durch Ersatzwahlen nicht ergänzten Abgang von 6 Mitgliedern an. Dann wären von 36 Mitgliedern 12 auszuloosen und 18 Wahlen

oder	„	30	„	12	„	„ 18	„
„	„	30	„	12	„	„ 18	„
„	„	30	„	10	„	„ 16	„
„	„	30	„	6	„	„ 12	„

vorzunehmen.

In der That sind die vorher citirten Bestimmungen des Handelskammergesetzes verschieden ausgelegt und die Wahlen ebenso verschieden vorgenommen worden. Dem ist jetzt ein Riegel vorgeschoben durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, wodurch zugleich eine Norm für die künftigen Handelskammerwahlen festgestellt ist.

Die Veranlassung zur gerichtlichen Entscheidung war folgende: Eine Handelskammer des Westens nahm an, daß die Bestimmung, wonach die das erste und zweite Mal Ausscheidenden durch das Loos bestimmt werden sollten, nur getroffen sei, um die Möglichkeit zu geben, das Dienstalter der Kammermitglieder festzustellen, während später, wenn erst der Wechsel geschaffen sei, das Dienstalter ein- für allemal feststehe. Als nun die erste Ausloosung vorgenommen werden sollte, war ein Mitglied gestorben. Die Kammer ging nun von dem Gesichtspunkte aus, daß für dieses eine Ausloosung nicht vorgenommen werden könne und brauche, da durch ein höheres Geschick die Erledigung des Sitzes herbeigeführt worden sei. Dadurch werde auch zugleich eine Vereinfachung des Wahlverfahrens bewirkt. Nach Ansicht der Kammer lag das von ihr eingeschlagene Wahlverfahren durchaus im Sinne des Gesetzes und der Wählerschaft.

Gegen die in der angegebenen Weise vorgenommene Wahl wurde zunächst Klage beim Bezirksausschuß von einem Wähler und, als diese erfolglos war, seitens der Kammer beim Oberverwaltungsgericht erhoben. Die Kammer unterlag.

Das Gericht weist in seiner Entscheidung zunächst auf die bereits angegebene, vom Gesetzgeber gewollte scharfe Trennung zwischen Ergänzungs- und Ersatzwahlen hin. Für das verstorbene Mitglied, dessentwegen die Klage erhoben worden war, hätte niemals eine Ergänzungswahl, sondern nur eine Ersatzwahl in Frage kommen können, und ebenso hätte, wenn für den Verstorbenen, wie dies gesetzlich zulässig war, die Wahl bis zur Vornahme der nächsten Ergänzungswahlen verschoben worden wäre, eine Ersatzwahl erfolgen müssen. Dies gebe die Kammer auch zu. Sie erachtete aber, da ein solcher Aufschub erfolgt war, und da das Gesetz nach ihrer Ansicht eine andere Lösung nicht an die Hand gebe, vielmehr in dieser Beziehung eine Lücke enthalte, die sofortige Vornahme einer Ergänzungswahl für geboten.

Das Gericht erklärt es für unzutreffend, daß ein anderes Verfahren als das von der Kammer eingeschlagene nicht möglich gewesen sei. Es war vielmehr ohne Weiteres ausführbar, durch das Loos festzustellen, ob für das verstorbene Mitglied eine Ergänzungswahl nothwendig war, ganz in gleicher Weise, wie dies für den Ersatzmann festzustellen gewesen wäre, wenn die Ersatzwahl schon vor den Ergänzungswahlen stattgefunden hätte. Ein derartiges Verfahren war nicht nur ausführbar, sondern ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auch allein zulässig, wenn die Ausloosung wie im vorliegenden Falle vor der Ersatzwahl stattfindet. Denn nirgends biete das Gesetz irgend einen Anhalt dafür, daß bei der das erste und zweite Mal gebotenen Feststellung des Ausscheidenden durch das Loos die begriffliche Unterscheidung zwischen Ergänzungswahlen und Ersatzwahlen habe durchbrochen werden sollen. Um so weniger könne dies angenommen werden, als die in das Ermessen der Handelskammer gestellte frühere Vollziehung der Wahl nothwendig den Charakter einer Ersatzwahl gehabt haben würde, die Veränderung des Zeitpunktes der Wahl also zugleich der Handelskammer die Möglichkeit geboten hätte, nach ihrem Ermessen entweder eine Ersatzwahl oder eine Ergänzungswahl stattfinden zu lassen mit dem Ergebniß, daß sich danach auch die Amtsdauer des neu zu wählenden Mitgliedes richtete. Ueber die Dauer der Funktion und den Wechsel des Mitgliedes habe aber das Gesetz zwingende Bestimmungen getroffen und in dieser Beziehung anders als in Beziehung auf das Wahlverfahren den Handelskammern keinerlei Autonomie eingeräumt. Die Annahme, daß die Handelskammer so, wie es geschehen sei, habe verfahren können, weil es sich in den fraglichen Bestimmungen des Gesetzes nur um ein dispositives und nicht um zwingendes Recht handelt, habe daher im Gesetz keinen Boden.

Hiermit hat das Oberverwaltungsgericht eine grundlegende Entscheidung für die nächsten Handelskammerwahlen, die, wie bereits erwähnt, am Schlusse dieses Jahres stattzufinden haben, getroffen, und alle Handelskammern, die anders verfahren, haben die Ungiltigkeitserklärung nicht nur der betreffenden Ersatzwahl, sondern aller vorgenommenen Wahlen zu gewärtigen.

Die beklagte Handelskammer hatte nämlich noch eingewendet, es sollte die erfolgte Ausloosung von 3 Mitgliedern als giltig anerkannt und nur noch eine Ausloosung beziehungsweise Wahl für das verstorbene Mitglied als nothwendig verfügt werden. Diese Auffassung erklärt das Gericht für falsch. Die Ausloosung der 3 Mitglieder sei auf Grund der unrichtigen Rechtsauffassung der Kammer in der Weise erfolgt, daß 3 aus der Zahl der noch lebenden Mitglieder ausgeloost worden seien, während durch die Ausloosung festzustellen wäre, für welche 3 der bisherigen 18 Mitglieder eine Ergänzungswahl geboten war. In welcher Weise der für das verstorbene Mitglied in die Wahlurne einzulegende Zettel zu beschreiben oder zu bezeichnen war, sei für die Sache selbst ohne jede Bedeutung und konnte von der Kammer nach ihrem Ermessen bestimmt werden. Jedenfalls lag in dieser Beziehung irgend eine Schwierigkeit zur Durchführung des gesetzmäßigen Verfahrens nicht vor. Daß aber die Ausloosung von 3 aus 12 Namen sachlich der Ausloosung von 4 aus 13 Namen nicht gleichbedeutend sei, sondern die Ausloosungschancen für jedes einzelne Mitglied ändere, bedürfe keiner weiteren Ausführung. Deshalb mußte die Wahl kassirt und der ganze Wahlakt von Neuem vorgenommen werden.

Schließlich hat das Oberverwaltungsgericht noch dahin entschieden, daß ein Einspruch, um berechtigt zu sein, gegen die Wahl als solche zu richten ist und nicht etwa schon gegen die der Wahl vorangehende Ausloosung.

Auch der Einwand der Kammer, daß der Einspruch gegen die Wahl nicht Gegenstand der Verwaltungsklage hätte sein dürfen, sondern im Wege der Beschwerde an die der Kammer vorgesetzten Aufsichtsbehörden hätte geltend gemacht werden müssen, wird vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Außer anderen Gründen könne es dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, daß er, wenn er eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Wahl einer Person zum Mitglied der Handelskammer zum Schutz der Interessen der Wähler zuließ, die Nachprüfung und Entscheidung auf die Wahrung der rein formellen Vorschriften der §§ 10 bis 15 des Gesetzes habe beschränken, die Prüfung der in vielen Fällen wichtigeren Frage, ob die Person wählbar sei, und ob die Vorschriften der §§ 16 und 17 beobachtet worden seien, aber von der Kompetenz der entscheidenden Behörde ganz habe ausschließen wollen. Wenn die Kammer glaube, ein Argument für ihre Ansicht daraus entnehmen zu können, daß der § 21 des Gesetzes nur auf die §§ 18 bis 20 und nicht auch auf die §§ 16 und 17 Bezug nehme, so sei dies offenbar verfehlt, weil der § 21 nur die Klage gegen diejenigen Beschlüsse der Handelskammer regele, welche das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Entfernung und die vorläufige Enthebung ihrer Mitglieder betreffen, während die §§ 16 und 17 sich auf die Wahlen neuer Mitglieder, nicht aber auf das Ausscheiden bisheriger Mitglieder beziehen.

Der Zar bei Reims.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

△ **Vitry-les-Reims**, 19. September, 10 Uhr Vormittags.

Heute früh 8 Uhr verließen der Zar mit der Zarin, Loubet, Waldeck-Rousseau, Delcassé und die übrigen offiziellen Persönlichkeiten das Schloß Compiègne, um sich zu den Manövern bei Reims zu begeben. Die Zarin war sehr frisch, sie hatte offenbar gut geschlafen, und war die Erste, die zum Bahnhof fuhr. Sie trug wieder schwarze Trauerkleidung und einen schwarzen Kapothut. Der Zar hatte einen weiten grauen Mantel umgeworfen. Das Wetter war prachtvoll. Um 10 Uhr fuhr der Zug in den Bahnhof Fresnois ein, wo zwei Kompagnien Chasseurs Spalier bildeten. Die Zarin bestieg mit einer Hofdame den ersten Wagen, der Zar mit Loubet den zweiten, hinter jedem Wagen sitzen ein Lakai aus dem Elysée und ein Kosak. In den anderen Wagen folgen Waldeck-Rousseau mit dem russischen General Fredericks, Delcassé mit dem Grafen Lambsdorf. Kürassiere reiten zu beiden Seiten des Zuges. Bei dem Dorfe Bourgogne erreicht man die ersten Truppen.

Um 10 Uhr hatte Generalstabschef Brugère Befehl gegeben, das Manöver zu unterbrechen. Die Truppen hatten Biwaks bezogen und gefrühstückt. Brugère und sein Stab ritten inzwischen dem Zarenpaar entgegen und begrüßten die russischen Gäste. Der Zar richtete an den General einige Worte, dann verließ er den Wagen, warf den Mantel ab und bestieg das aus Rußland hergeschaffte Reitpferd. Er galoppirte sofort davon, den Vorposten zu, begleitet vom General Brugère und der Eskorte. Waldeck-Rousseau bestieg darauf Loubets Wagen, in dem so lange der Zar gesessen hatte.

Bei den Truppen angelangt, galoppirt der Zar bald zu dieser, bald zu jener Abtheilung quer über das Manöverfeld. Die Truppen begrüßen ihn mit Hochrufen. In der Nähe des Forts Fresnes trifft der Zar wieder mit der Zarin und dem Präsidenten Loubet zusammen, er steigt vom Pferde, und von der Höhe des Walles, auf dem ein kleines, mit den russischen und französischen Farben geschmücktes Zelt errichtet ist, schaut man dem Angriff zu, den die Truppen Brugères auf das Fort ausführen.

Das Thema des Manövers schrieb die Fortnahme einer Stellung nordwestlich Reims durch das sechste, zwanzigste, erste und zweite Korps vor. Als das Zarenpaar sich auf den Wall begeben hatte, werden die Manöver wieder aufgenommen. Das Schauspiel, das sich dem russischen Herrscherpaar bot, war prächtig.

Nach einiger Zeit besteigt der Zar wieder sein Pferd und reitet zu dem Dorfe Vitry-les-Reims, während die Wagen folgen. Von Vitry aus sieht man dem Schlußkampfe des Manövers zu, einem langen Artilleriekampfe, den die in einer Entfernung von sieben Kilometern aufgestellten Angriffstruppen, 90,000 Mann mit 120 Batterien, gegen eine einen Kilometer von Vitry entfernten Vertheidigungslinie ausführen. Der Zar ist vom Pferde gestiegen und steht neben der Zarin, er wünscht, die neue Kanone Modell 75 im Detail zu besichtigen. Man führt ihm das Geschütz vor, ein Leutnant erklärt den Mechanismus. Der Zar stellt eingehende Fragen über den Rückschlag, die Tragweite und die Feuergeschwindigkeit des Geschützes und wünscht, daß die Kanone vor ihm manövrire. Man giebt darauf auf 2500 Meter zehn Schüsse ab. Der Zar bewundert sehr die Schnelligkeit der Schüsse. Die Zarin hat einen kleinen photographischen Apparat bei sich und photographirt den Zaren, während er bei dem Geschütz steht. Dann begiebt man sich zum Dejeuner in das Fort. Der Zar trägt lächelnd den photographischen Apparat seiner Gemahlin.

* * *

Vitry-les-Reims, 19. September. (W. T. B.) Bei dem Frühstück, das Präsident Loubet dem Zarenpaar anbot, nahm die Zarin den Ehrenplatz ein. Zu ihrer Rechten saßen der Zar und Delcassé, zur Linken Loubet und Graf Lambsdorff. Waldeck-Rousseau saß gegenüber. Für die Gefolge war im Nebenzimmer gedeckt. Präsident Loubet brachte folgenden Trinkspruch aus:

„Ich bin glücklich, Euerer Majestät die Grüße und Dankesbezeigungen der französischen Armee zu übermitteln, welche Euerer Majestät für das ihr soeben bezeigte Interesse dankbar ist. Alle eines Herzens, sind Frankreich und die Vertretung Frankreichs bemüht, die Armee mit allem zu versehen, was ihre Stärke auf den höchsten Punkt bringen kann. Die Armee ihrerseits legt ihre ganze Seele darein, in jedem Moment dem Rufe Frankreichs folgen